

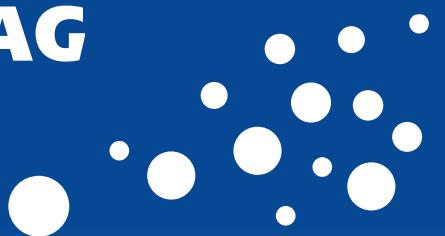
PREISLISTE 2026

FISCHER KIES + BETON AG

Pelzacker 14 | 5053 Staffelbach

Telefon 062 739 20 10 | Telefon Dispo 062 739 20 11

www.fischer-kies.ch | info@fischer-kies.ch



Liebe Kundinnen, liebe Kunden

Seit der Gründung im Jahr 1962 als Kiesabbaubetrieb hat sich vieles in unserem Unternehmen geändert und weiterentwickelt. Aber damals wie heute war und ist der höchste Grundsatz unserer Firmenpolitik die Gewährleistung bester Qualität:

Für unsere Baustoffe Kies und Beton setzen wir höchste Qualitätsstandards bei Abbau, Herstellung und Transport. Permanente Kontrollen und laufende Mitarbeitereschulungen gewähren uns und Ihnen die Sicherheit, dass diese Standards eingehalten werden.

Zusätzlich sorgt unser Service-Team dafür, dass Ausfälle an Baumaschinen und Fahrzeugen jeweils prompt und zuverlässig behoben werden. Möglichst gleich direkt an Ort und Stelle – damit es keine kostspieligen Verzögerungen auf Ihrer Baustelle gibt.

Und auch die Qualität unserer Umwelt wollen wir erhalten. Darum betreiben wir unsere Fahrzeuge und Maschinen mit möglichst wenig Umweltbelastung, und darum stellen wir sicher, dass ausschliesslich ökologisch unbedenkliches Material zum Auffüllen in unsere Auffüllung gelangt.

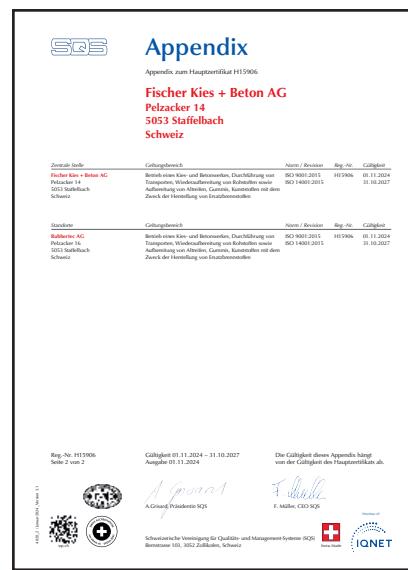
Überzeugen Sie sich selbst von dieser Qualität – ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit!

Beat Fischer
Inhaber



Inhaltsverzeichnis

Kies	Seite 3
Beton.....	Seite 7
Recycling-Baustoffe	Seite 13
Transport	Seite 17
Deponie-Annahme	Seite 21
Betonpumpen	Seite 23
Altreifen.....	Seite 27
Sicherheitsdatenblatt	Seite 29







Verkaufs- und Lieferbedingungen

Die vorliegende Preisliste gilt bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe einer neuen Preisliste.

Preise

Die Preise gelten für Bauunternehmungen, Strassenbau-, Tiefbau-, Flachdachbelags-, Gartenbau-, Bodenbelags- und Gipserfirmen.

Die Preise verstehen sich ab Werk Staffelbach, verladen, exkl. MWST.

Zahlungskonditionen

30 Tage netto, ab 31. Tag Verzugszins.

Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vor-behalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Lieferwerk behält sich Teilstückfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Lieferwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

Allgemeines

Allfällige Beanstandungen unserer Lieferungen können nur anerkannt werden, wenn sie sofort beim Bezug des Materials angebracht werden. Der Bezüger anerkennt die Lieferung durch Unterzeichnung des Lieferscheins.

Preisänderungen bleiben jederzeit vorbehalten.

Mehrkosten infolge ausserordentlichen Materialpreisänderungen, gestiegener Produktionskosten oder Transportkosten (inkl. Treibstoffe) werden separat ausgewiesen und zusätzlich verrechnet.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.



Allgemeine Lieferbedingungen für Gesteinkörnung

1 Gewährleistung und Haftung

Das Lieferwerk garantiert die Lieferung auftrags-konformer Menge und Qualität. Massgebend für die Qualität sind ausschliesslich die vom Hersteller deklarierten Eigenschaften. Die für die Produkteigenschaften massgebenden Normen sind in der Preisliste den jeweiligen Produkten zugeordnet. Diese Produkte werden, soweit in der Norm gefordert, unter einem zertifizierten WPK-System hergestellt. Für Produkte, denen keine Norm zugeordnet ist, werden nur die explizit genannten Eigenschaften zugesichert.

Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich das Lieferwerk, rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt, beanstandetes Material kostenlos zu ersetzen, oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preissnachlass zu gewähren. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn das angelieferte Material der Bestellung entspricht, jedoch für den beabsichtigten Zweck nicht verwendbar ist.

Das Lieferwerk haftet nicht für unsachgemäße und ungeeignete Verwendung von auftragskonform geliefertem Material. Bei Verwendung von Kies auf Flachdächern ist jede Haftung des Lieferwerkes für die Beschädigung der Dachhaut ausgeschlossen, ebenso haftet das Lieferwerk nicht für den Verbund mit Bindemitteln, wenn Splitt zur Oberflächenbehandlung verwendet wird.

Irgendwelche weitergehende Ansprüche wegen Liefermängel über die obigen Gewährleistungsansprüche hinaus werden ausdrücklich weggelassen, insbesondere wird jede Haftung für weitergehende direkte oder indirekte Schäden ausgeschlossen.

2 Mengen

Für Schüttdichte (t/m^3) und Liefermenge (t) sind die Messungen im Werk (nicht auf der Baustelle) verbindlich. In Werken, in welchen das Material gewogen wird, erfolgt die Umrechnung auf m^3 aufgrund der neutral ermittelten Durchschnittswerte für Schüttdichte und Feuchtigkeit.

3 Lademenge

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit und die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haben die Maschinisten und Chauffeure des Lieferwerks die Weisung, Fahrzeuge in keinem Fall zu überladen.

4 Zufahrt

Das Befahren von Zufahrten und Vorplätzen im Auftrag des Bestellers geschieht auf sein Risiko und seine Gefahr. Für allfällige Schäden an nicht lastwagentauglichen Straßen und Plätzen wird jede Haftung abgelehnt.

5 Termine

Das Lieferwerk ist bemüht, vereinbarte Termine einzuhalten und eventuelle Verspätungen frühzeitig zu melden. Das Lieferwerk haftet nicht infolge verspäteter Anlieferung des bestellten Materials.

6 Reklamationen

Der Besteller hat das Material bei Übergabe zu prüfen und allfällige Reklamationen unmittelbar nach Ablieferung des Materials anzubringen.

7 Materialuntersuchungen

Werden für einen bestimmten Verwendungszweck zusätzliche Untersuchungen im Labor verlangt, so gehen die entsprechenden Kosten, andere Abmachungen vorbehalten, zu Lasten des Bestellers.

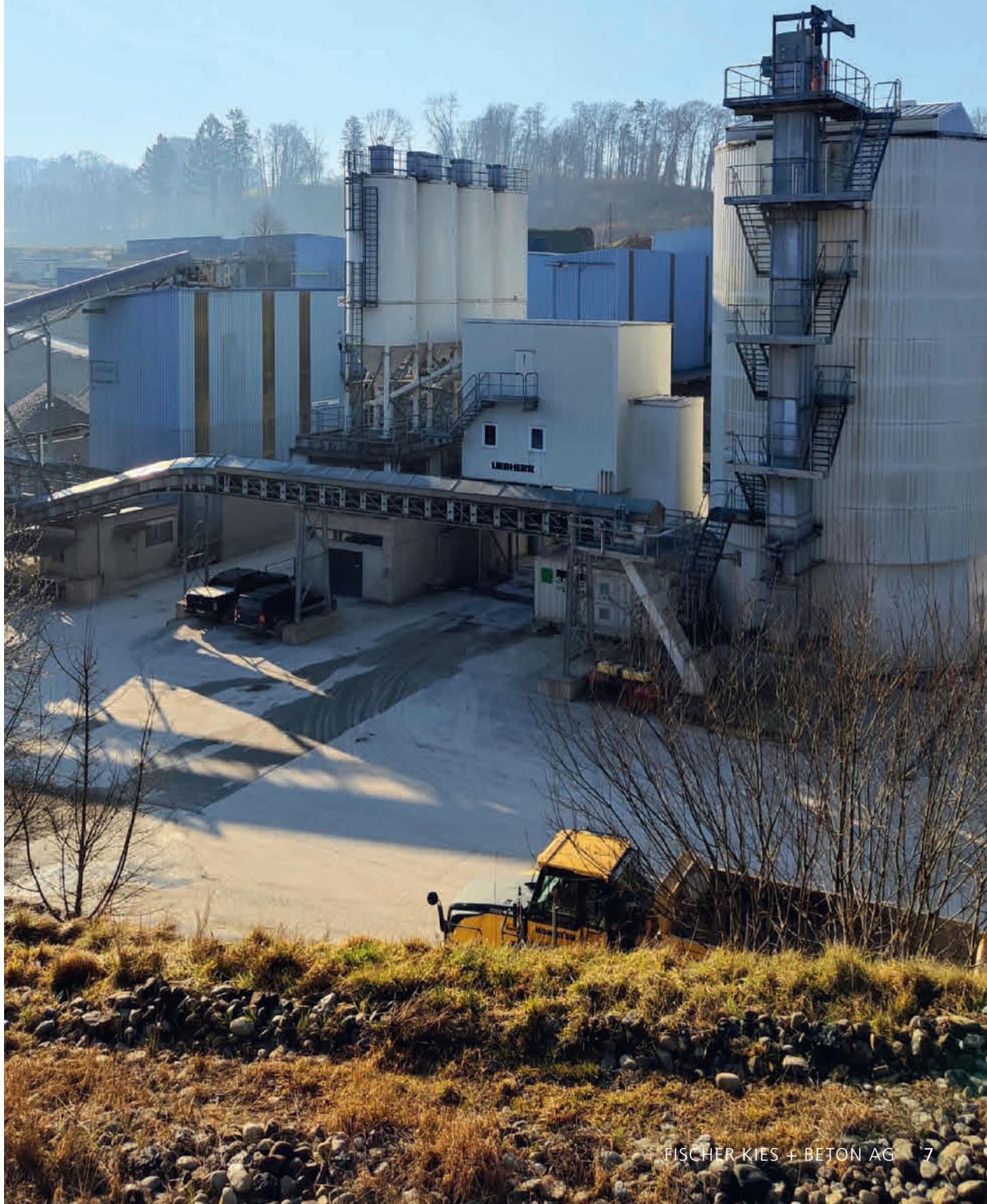
Gesteinskörnungen nach Normen

Art.-Nr.	Bezeichnung	Korngruppe	Schüttdichte (ca. t/m³)	Fr./m³
Gesteinskörnungen für Beton, Norm SN 670 102b/NA/EN 12620				
019	Rundsand	0 – 4	1.56	62.–
013	Betonkies	4 – 8	1.48	57.50
014	Betonkies	8 – 16	1.52	55.50
015	Betonkies	16 – 32	1.56	46.–
Gesteinskörnungen gebrochen, Norm SN 670 103b/EN 13043				
021	Brechsand	0 – 4	1.48	62.–
025	Splitt	4 – 8	1.28	62.50
026	Splitt	8 – 11	1.32	61.50
027	Splitt	11 – 16	1.36	59.50
028	Splitt	16 – 22.5	1.36	57.50
Ungebundene Gemische nach VSS 70 119, SN EN 13242+A1 und SN EN 13285				
047	Kiesgemisch, UG 0-45	0 – 45	1.76	33.–
050	Kiesgemisch, UG 0-22	0 – 22	1.72	45.–

Nicht normierte Gesteinskörnungen und Kiesgemische

Art.-Nr.	Sorte	Korngruppe	Schüttdichte (ca. t/m³)	Fr./m³
010	Betonkies	0 – 16	1.68	50.–
011	Betonkies	0 – 32	1.81	43.–
016	Sickerkies	32 – 50	1.56	38.50
018	Sand gewaschen	0 – 8	1.60	62.–
022	Kies ab Wand		1.92	31.50
029	Splitt	22.5 – 32	1.36	56.50
036	Gartensplitt	4 – 6	1.35	65.–





Verkaufs- und Lieferbedingungen

Anwendungsbereich

Alle Aufträge für Lieferungen von Beton werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie vom Betonwerk schriftlich bestätigt worden sind.

Für die Eigenschaften des frischen Betons sowie die Qualität des erhärteten Betons und der Prüfungen sind die der Bestellung zugrunde liegenden Normen massgebend. Lieferungen von Beton erfolgen gemäss SN EN 206. Für Frisch- und Festbetonprüfungen gelten die in den Normen SIA 262/1 und SN EN 206 aufgeführten Prüfnormen. Bestehen für Produkte keine Normen, gelten ausschliesslich der Zusicherungen des Herstellers. Sind keine Zusicherungen vorhanden, besteht für Eigenschaften keine Gewährleistung.

1 Preislisten und Offerten

Die Basispreise der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmungen, Strassenbau-, Tiefbau-, Flachdachbelags-, Gartenbau-, Bodenbelags- und Gipserfirmen. Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Wider-ruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt.

Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MwSt. Die m³-Preise beziehen sich auf 1m³ verarbeiteten Beton.

Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfuhrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden.

Während der Wintermonate vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden. In Regionen mit extremen Witterungsverhältnissen, wie z.B. Bergregionen, kann in der Preisliste eine andere Zeitspanne festgelegt werden.

2 Auftragserteilung/Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbauart und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeit angenommen.

Die minimale Chargengrösse für Beton beträgt 0.25 m³.

Wird bei Bestellungen Beton nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach SN EN 206 oder die NPK-Betonsorte anzugeben. Wird vom Besteller Beton nach Zusammensetzung verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich der korrekten Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen.

Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Besteller zu übernehmen.

3 Zusätze

Die Zumischung von Betonzusatzmitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt. Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SN EN 206 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

4 Lieferung

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzulegen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5 Garantie

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert.

Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk – rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt – beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen, und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

6 Mängelrüge

Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob

- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
- b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglichkeit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen.

Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuhören. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt,

wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfungskosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7 Zahlungsbedingungen

Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen.

Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilstückfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechtes vor.

8 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich der ordentlichen Gerichte zuständig, anwendbar ist Schweizer Recht.

9 Zufahrten und Abladestellen

Der Besteller organisiert eine einwandfreie Zufahrt zur Abladestelle.

Fahrzeugdaten: B = 2,5 m, H = 4,2 m, Gewicht = 40 Tonnen.

Der Besteller trägt die Verantwortung für die zusätzlichen Kosten und Beschädigungen, die entstehen, wenn Zufahrtswege und Abladestelle den Erfordernissen nicht entsprechen.

Beton nach Norm SN EN 206:2013+A1:2016

Auch mit der SN EN 206:2013+A1:2016 gilt: Beton bleibt Beton

Die Betonnorm SN EN 206:2013+A1:2016 ist seit dem 01.01.2003 auch in der Schweiz in Kraft. Die bestehende SIA 162, Betonbauten, wurden per 30.06.2004 ausser Kraft gesetzt und durch die neue SIA 262, Betonbau, ersetzt. Eine wesentliche Änderung ist, dass der Ausschreibende (Ingenieur oder Architekt) die Möglichkeit hat, auszuwählen, ob er den Beton nach Eigenschaften oder nach Zusammensetzung ausschreiben will. Mit Vorteil wird der Beton nach Eigenschaften verwendet. Wird nach der Zusammensetzung ausgeschrieben, liegt die Verantwortung beim Ausschreibenden, d.h. er bestimmt den Mischungsentwurf des Betons. Wird in Bezug auf Zementgehalt, WZ, Zusatzmittel etc. eine spezielle Dosierung verlangt, so entspricht der Beton immer nach Zusammensetzung.

Festlegung für Beton nach Eigenschaften:

Übereinstimmung mit SN EN 206:2013+A1:2016

Druckfestigkeitsklasse

Expositionsklassen

Grösstkorn

Chloridgehalt

Konsistenzklassen



Was beinhalten die einzelnen Eigenschaften?

Übereinstimmung mit SN EN 206:2013

Der Beton wurde in Bezug auf Festlegung, Eigenschaft, Herstellung und Konformität nach SN EN 206:2013 hergestellt.

Druckfestigkeitsklasse

Die Druckfestigkeit des Betons wird neu wie folgt festgelegt:

Zeichenerklärung Beispiel C 25/30

C = Concrete (Beton)

25 = ist die charakteristische Zylinder-Druckfestigkeit in N/mm²

30 = ist die charakteristische Würfel-Druckfestigkeit in N/mm²

Normalfester Beton

C 8/10
C 12/15
C 16/20
C 20/25
C 25/30
C 30/37
C 35/45
C 40/50
C 50/60

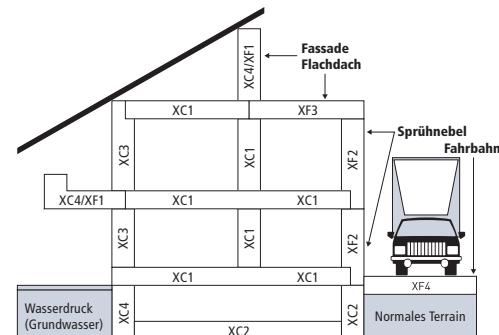
Hochfester Beton

C 55/67
C 60/75
C 70/85
C 80/95
C 90/105
C 100/115

Expositionsklassen

Die Einwirkungen der Umgebungsbedingungen sind im Detail der Tabelle 1, SN EN 206 erklärt.

Die wichtigsten Expositionen können nebenstehender Skizze entnommen werden.



Konsistenzklassen

Klasse	Setzmass (mm)	Klasse	Verdichtungsmass (mm)	Klasse	Ausbreitmass (mm)	Klasse	Setzfliessmass (mm)
S1	10 – 40	C0	≥ 1.46	F1	≤ 340	SF1	550 – 650
S2	50 – 90	C1	1.45 – 1.26	F2	350 – 410	SF2	660 – 750
S3	100 – 150	C2	1.25 – 1.11	F3	420 – 480	SF3	760 – 850
S4	160 – 210	C3	1.10 – 1.04	F4	490 – 550		
S5	≥ 220	C4	< 1.04	F5	560 – 620		
				F6	≥ 630		

Zusatzmittel

Zusatzmittel für die Erreichung der von der Norm geforderten Wassereinsparungen sind im Preis der entsprechenden Betonsorte inbegriﬀen. Aufgrund der saisonalen Anforderungen an die Zusatzmittel werden die Betonverflüssiger entsprechend der Jahreszeit (Temperatur) gewechselt. Zusatzmittel zur Vorbeugung bei einer Betontemperatur unter 5 °C (Frostschutz) und über 30 °C (Verzögerer) werden auf Wunsch beigemischt und per kg verrechnet.

Beton-Zusatzmittel	Fr./kg
Andere Zusatzmittel auf Anfrage	
Verflüssiger	6.80
Verzögerer	6.20
Frostschutz	5.80
Winterzuschlag Beton (1.12.–28.2.)	4.–/m ³
Zuschlag bei Temperaturen > 30°C	2.–/m ³

Kostenzuschlag auf Betonsorten

Die Zuschläge auf Betonsorten werden quartalsweise überprüft und bei Veränderungen der Kostengrundlagen angepasst.

CO ₂ -Zuschlag	Fr./m ³
	5.–



Betonsorten nach Eigenschaften, SN EN 206:2013+A1:2016

Artikel-Art	Artikel-Nr.	Bezeichnung	Einheit	Fr./m³
Beton	A230-0	A230 – 0 C25/30 XC1; XC2 32 F3 CI 0.1 KRAN	m³	202.–
Beton	A231-0	A231 – 0 C25/30 XC1; XC2 32 F4 CI 0.1 PUMP	m³	204.–
Beton	A260-0	A260 – 0 C25/30 XC1; XC2 16 F3 CI 0.1 KRAN	m³	212.–
Beton	A261-0	A261 – 0 C25/30 XC1; XC2 16 F4 CI 0.1 PUMP	m³	214.–
Beton	A265-0	A265 – 0 C25/30 XC1; XC2 16 SF2 CI 0.1 SVB	m³	260.–
Beton	B230-0	B230 – 0 C25/30 XC3; 32 F3 CI 0.1 KRAN	m³	208.–
Beton	B231-0	B231 – 0 C25/30 XC3; 32 F4 CI 0.1 PUMP	m³	210.–
Beton	B234-0	B234 – 0 C25/30 XC3; 32 F4 CI 0.1 MONO P	m³	216.–
Beton	B260-0	B260 – 0 C25/30 XC3; 16 F3 CI 0.1 KRAN	m³	218.–
Beton	B261-0	B261 – 0 C25/30 XC3, 16 F4 CI 0.1 PUMP	m³	220.–
Beton	B264-0	B264 – 0 C25/30 XC3, 16 F4 CI 0.1 MONO P	m³	228.–
Beton	C330-0	C330 – 0 C30/37 XC4; XF1 32 F3 CI 0.1 KRAN	m³	216.–
Beton	C331-0	C331 – 0 C30/37 XC4; XF1 32 F4 CI 0.1 PUMP	m³	218.–
Beton	C332-0	C332 – 0 C30/37 XC4; XF1 32 F5 CI 0.1 LVB	m³	232.–
Beton	C334-0	C334 – 0 C30/37 XC4; XF1 32 F4 CI 0.1 MONO P	m³	224.–
Beton	C360-0	C360 – 0 C30/37 XC4; XF1 16 F3 CI 0.1 KRAN	m³	228.–
Beton	C361-0	C361 – 0 C30/37 XC4; XF1 16 F4 CI 0.1 PUMP	m³	230.–
Beton	C362-0	C362 – 0 C30/37 XC4; XF1 16 F5 CI 0.1 LVB	m³	246.–
Beton	C364-0	C364 – 0 C30/37 XC4; XF1 16 F4 CI 0.1 MONO P	m³	236.–
Beton	C365-0	C365 – 0 C30/37 XC4; XF1 16 SF2 CI 0.1 SVB	m³	270.–
Beton	F330-0	F330 – 0 C30/37 XC4; XD3; XF2 (T3) 32 CI 0.1 KRAN	m³	275.–
Beton	G330-0	G330 – 0 C30/37 XC4; XD3; XF4 (T4) 32 F3 CI.0.1 KRAN	m³	278.–
Beton	G331-0	G331 – 0 C30/37 XC4; XD3; XF4 (T4) 32 F4 CI.0.1 PUMP	m³	282.–
Beton	G361-0	G361 – 0 C30/37 XC4; XD3; XF4 16 F4 CI.0.1 PUMP	m³	292.–
Beton	G364-0	G364 – 0 C30/37 XC4; XD3; XF4 16 F4 CI.0.1 MONO PUMP	m³	294.–
Beton	H236-0	H236 – 0 C25/30 XC1; XC2 32 F4 CI 0.1 P1	m³	240.–
Beton	I237-0	I237 – 0 C25/30 XC1; XC2 32 F5 CI 0.1 P2	m³	250.–

Weitere Betonsorten nach SN EN auf Anfrage. Die Klasse des Chloridgehaltes ist bei allen Sorten < Cl 0.10 nach SN EN 206.
Die Betonsorte A265-0 ist nicht geeignet für Sichtbetonbauteile.

Alle Betonsorten NPK B erfüllen die Anforderungen als WD-Beton nach Norm SIA 262/1.

Nicht klassifizierter Beton

Artikel-Nr.	Sorte	Zementgehalt kg/m ³	Korngrösse	Konsistenzklassen	Fr./m ³
S085	Überzug	100	0 – 4	erdfeucht	175.–
S087	Überzug	150	0 – 4	erdfeucht	185.–
S089	Überzug	200	0 – 4	erdfeucht	195.–
S091	Überzug	250	0 – 4	erdfeucht	205.–
S093	Überzug	300	0 – 4	erdfeucht	215.–
S094	Überzug	350	0 – 4	erdfeucht	225.–
S095	Überzug	400	0 – 4	erdfeucht	235.–
S096	Überzug	450	0 – 4	erdfeucht	245.–
S097	Überzug	500	0 – 4	erdfeucht	255.–
S010	Magerbeton	100	0 – 16	erdfeucht	165.–
S012	Magerbeton	150	0 – 16	erdfeucht	175.–
S014	Magerbeton	200	0 – 16	erdfeucht	185.–
S016	Magerbeton	250	0 – 16	erdfeucht	195.–
S030	Magerbeton	100	0 – 32	erdfeucht	160.–
S032	Magerbeton	150	0 – 32	erdfeucht	170.–
S034	Magerbeton	200	0 – 32	erdfeucht	180.–
S036	Magerbeton	250	0 – 32	erdfeucht	190.–
S054	Sickerbeton	100	4 – 8	erdfeucht	160.–
S055	Sickerbeton	150	4 – 8	erdfeucht	170.–
S056	Sickerbeton	200	4 – 8	erdfeucht	180.–
S057	Sickerbeton	250	4 – 8	erdfeucht	190.–
S058	Sickerbeton	100	8 – 16	erdfeucht	155.–
S059	Sickerbeton	150	8 – 16	erdfeucht	165.–
S060	Sickerbeton	200	8 – 16	erdfeucht	175.–
S061	Sickerbeton	250	8 – 16	erdfeucht	185.–
S063	Sickerbeton	100	16 – 32	erdfeucht	145.–
S064	Sickerbeton	150	16 – 32	erdfeucht	155.–
S065	Sickerbeton	200	16 – 32	erdfeucht	165.–
S066	Sickerbeton	250	16 – 32	erdfeucht	175.–
S050	Splittbeton	100	4 – 8	erdfeucht	175.–
S051	Splittbeton	150	4 – 8	erdfeucht	185.–
S052	Splittbeton	200	4 – 8	erdfeucht	195.–
S053	Splittbeton	250	4 – 8	erdfeucht	205.–



Unser Beitrag an die Kreislaufwirtschaft

Recycling Gesteinskörnungen

Artikel-Nr.	Sorte	Korngruppe	Schüttdichte (ca. t/m³)	Fr./m³
032	RC-Betongranulatgemisch	0-70	1.54	27.50
039	RC-Betongranulat	0-22	1.48	35.-

Recycling Betonsorten

nicht klassifizierter Recyclingbeton

Artikel-Nr.	Sorte	Zementgehalt kg/m³	Korngrösse	Konsistenzklasse	Fr./m³
RC020	RC-C Magerbeton	100	0-22	erdfeucht	163.-
RC022	RC-C Magerbeton	150	0-22	erdfeucht	173.-
RC024	RC-C Magerbeton	200	0-22	erdfeucht	183.-
RC026	RC-C Magerbeton	250	0-22	erdfeucht	193.-
RC050	RC-C Magerbeton	100	0-32	erdfeucht	158.-
RC052	RC-C Magerbeton	150	0-32	erdfeucht	168.-
RC054	RC-C Magerbeton	200	0-32	erdfeucht	178.-
RC056	RC-C Magerbeton	250	0-32	erdfeucht	188.-

Recyclingbetonsorten nach Eigenschaften

Gesteinskörnung besteht aus maximal 24 M.-% Betonabbruchgranulat.

Artikel-Art	Artikel-Nr.	Bezeichnung	E-Modul N/mm²	Einheit	Fr./m³
RC-C Beton	A030-C	A030 – C C16/20 XC1; XC2 32 F3 Cl 0.2 Kran	E27	m³	190.-
RC-C Beton	A130-C	A130 – C C20/25 XC1; XC2 32 F3 Cl 0.2 Kran	E27	m³	195.-
RC-C Beton	A230-C	A230 – C C25/30 XC1; XC2 32 F3 Cl 0.2 Kran	E27	m³	200.-
RC-C Beton	B230-C	B230 – C C25/30 XC1; XC2 32 F4 Cl 0.2 Kran	E27	m³	206.-
RC-C Beton	C330-C	C330 – C C30/37 XC4; XF1 32 F3 Cl 0.2 Kran	E27	m³	214.-

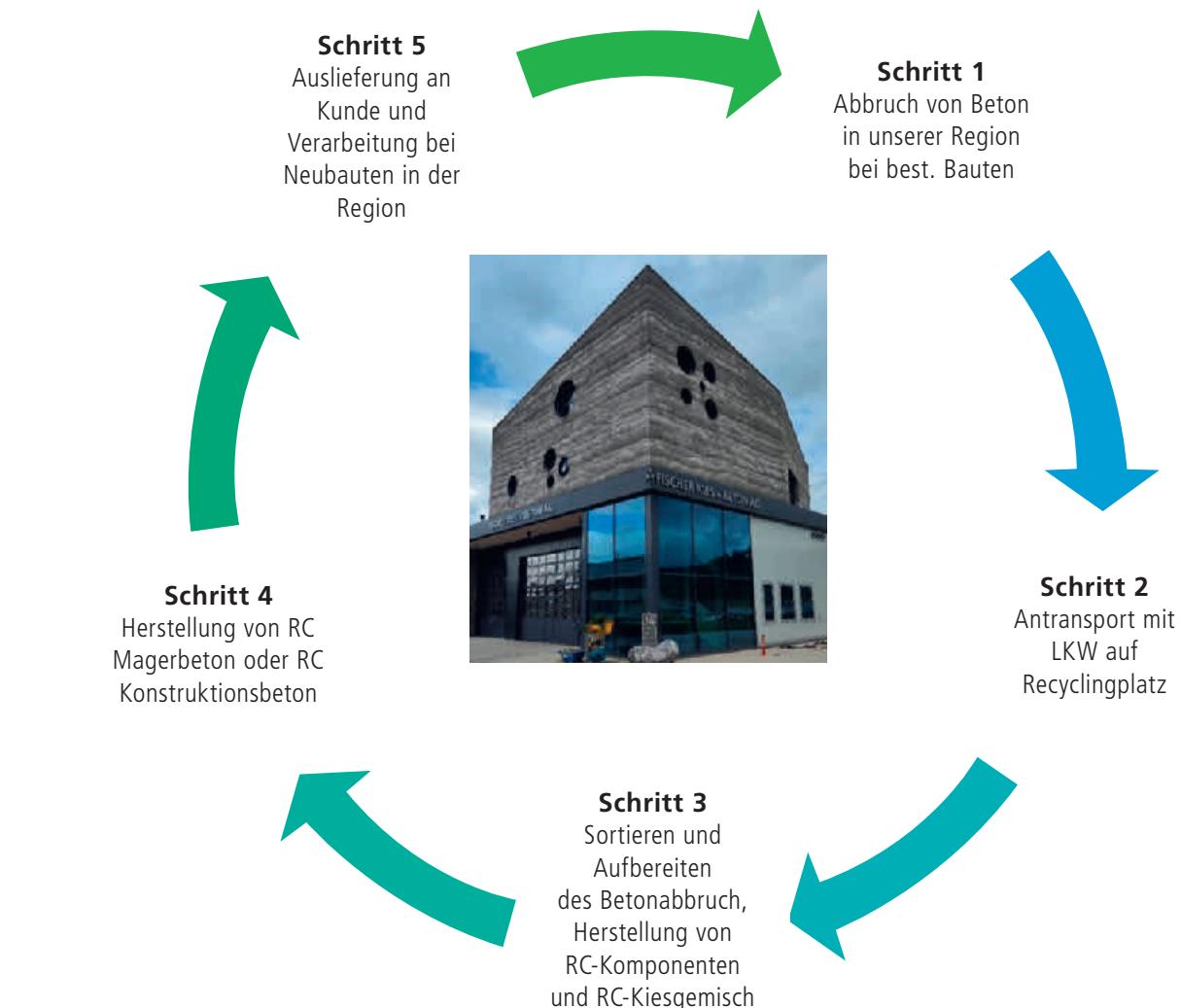
Gesteinskörnung besteht von 25 M.-% bis zu 50 M.-% aus Betonabbruchgranulat.

Artikel-Art	Artikel-Nr.	Bezeichnung	E-Modul N/mm²	Einheit	Fr./m³
RC-C Beton	A230-C25	A230 – C25 C25/30 XC1; XC2 32 F3 Cl 0.2 Kran	E25	m³	198.-
RC-C Beton	B230-C25	B230 – C25 C25/30 XC3; XC2 32 F3 Cl 0.2 Kran	E25	m³	204.-
RC-C Beton	C330-C25	C330 – C25 C30/37 XC4; XF1 32 F3 Cl 0.2 Kran	E25	m³	212.-

Genauere Angaben zum E-Modul der einzelnen RC-C Betonsorten können angefragt werden.

Die Klasse des Chloridgehaltes ist bei allen RC-Sorten Cl 0,20.

Alle RC-Baustoffe sind nur solange Vorrat verfügbar.



Verwendungsmöglichkeiten der Recyclingbaustoffe (Auszug aus Abb. 5 der BAFU-Richtlinie 31/06):

Recyclingbaustoffe	Verwendungsmöglichkeiten			
	Einsatz in loser Form ohne Deckschicht	Einsatz in loser Form mit Deckschicht	Einsatz in gebundener Form hydraulisch gebunden	Einsatz in gebundener Form bituminös gebunden
Asphaltgranulat	***	***	nein	möglich
Recycling-Kiessand P	möglich	möglich	möglich	möglich
Recycling-Kiessand A	nein	möglich	nein	möglich
Recycling-Kiessand B	möglich	möglich	möglich	nein
Betongranulat	nein	möglich	möglich	nein
Mischgranulat	nein	möglich	möglich	nein

Legende:

möglich	Verwendung möglich
***	Verwendung möglich, sofern als Planier- Material unter bituminöser Deckschicht
nein	Verwendung nicht zugelassen
***	Verwendung möglich, sofern Schichtstärke max. 7.0 cm und Asphaltgranulat gewalzt wird

Verwendungsmöglichkeiten der Recyclingbetonsorten (Auszug SIA MB 2030:2021)

Die Produktion von RC-C Beton erfolgt nach dem SIA MB 2030.

Die Verwendungsmöglichkeiten ergeben sich gemäss Tabelle 1 des SIA Merkblattes:

Recycling-betonklasse	Betonorte gemäss SN EN 206:2013+A2:2021, Tabelle NA.5 und NA.8										
	NPK Sorten	0	A	B	C	D	E	F	G	Pfahlbeton P1, P2, P3, P4	
RC-C25	zulässig				***	unzulässig		zulässig			
RC-C50	zulässig				***	unzulässig		***			
RC-M10	zulässig			***	unzulässig			***			
RC-M40	zu-lässig	***			unzulässig			***			

Legende: ***

nur nach entsprechenden Voruntersuchungen zulässig. Die Resultate der Voruntersuchungen können nur dann als Nachweis für die Zulässigkeit verwendet werden, wenn die Zusammensetzung des Betons, insbesondere der rezyklierten Gesteinskörnung, für den Prüfbeton und den Beton für das auszuführende Bauteil vergleichbar ist.

Produkteeigenschaften der Recyclingbetonsorten

Betonherstellung

Es gilt die SN EN 206:2013+A2:2021, Ziffer 3.1.1.1, sowie:

Beton nach Eigenschaften darf rezyklierte Gesteinskörnung zu weniger als 25 Massenprozent Betongranulat (C) oder zu weniger als 10 Massenprozent Mischgranulat (M) enthalten, sofern die geforderten Eigenschaften erfüllt sind.

Recyclingbeton RC-C

Normgrundlage der Recyclingbetonsorten:

Beton nach Eigenschaften gemäss SN EN 206:2013+A2, Anteil Betongranulat (C) mind. 25 M.-%

RC-C25	25 M.-% ≤ C < 50 M.-%	in Massenprozent
RC-C50	50 M.-% ≤ C ≤ 100 M.-%	in Massenprozent

→ Dem Recyclingbeton RC-C darf kein Mischgranulat (M) zugegeben werden.

Recyclingbeton RC-M

Normgrundlage der Recyclingbetonsorten:

Beton nach Eigenschaften gemäss SN EN 206:2013+A2, Anteil Mischgranulat (M) mind. 10 M.-%

RC-M10	10 M.-% ≤ M < 40 M.-%	in Massenprozent
RC-M40	40 M.-% ≤ M ≤ 100 M.-%	in Massenprozent

→ Dem Recyclingbeton RC-M darf Betongranulat (C) zugegeben werden und als Mischgranulat (M) angerechnet werden, wenn der Mindestanteil an Mischgranulat (M) der jeweiligen Recyclingbetonklasse mindestens 40 Massenprozent beträgt.



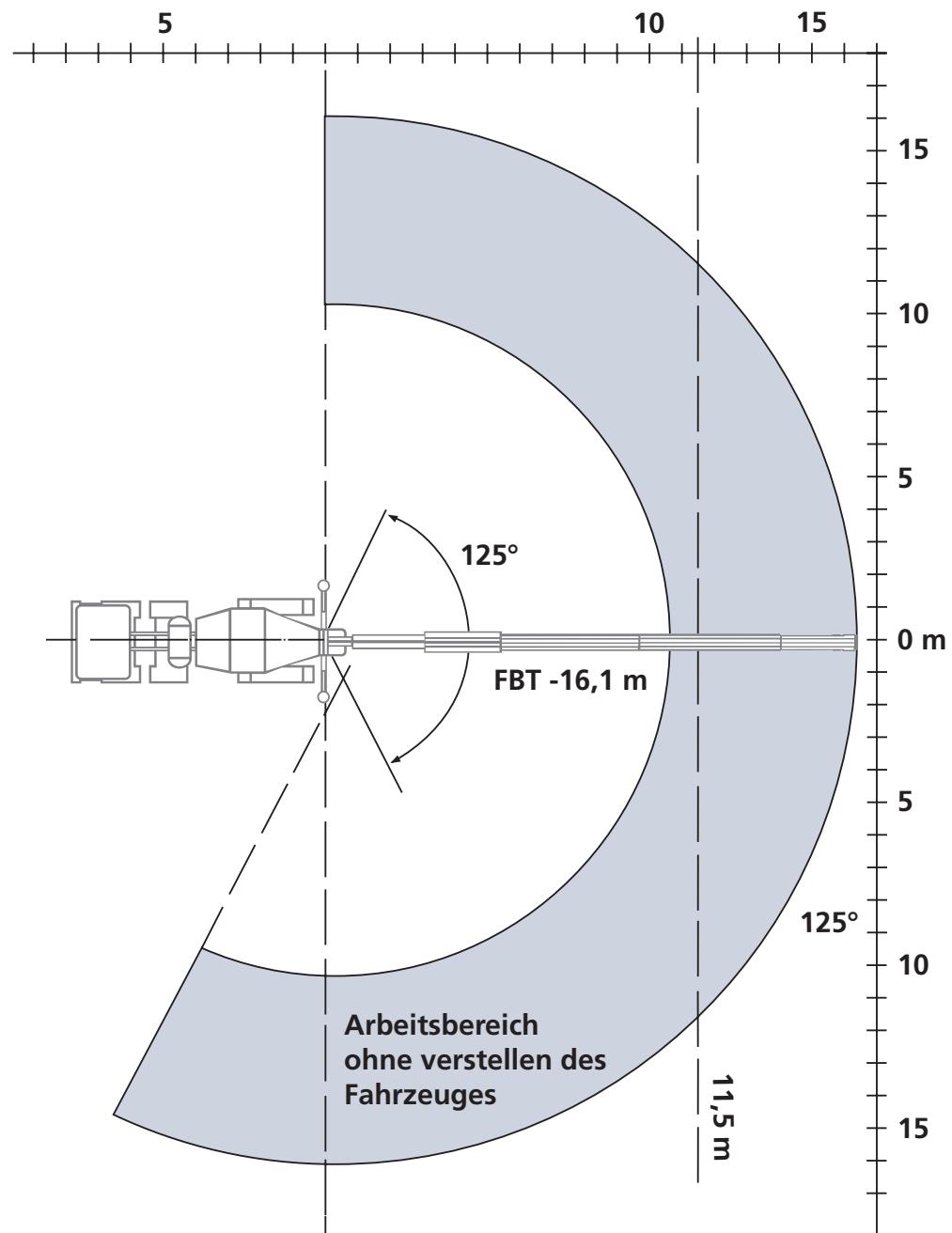
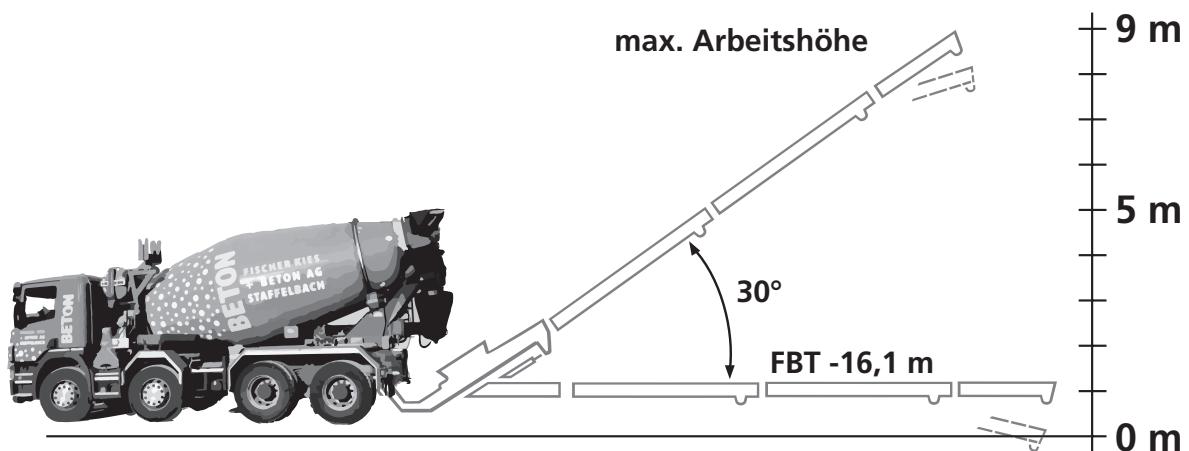


Transportpreise

Fahrzeugart			Fr./Std.
LKW-Kipper	32 t	4 Achsen	170.–
LKW-Kipper	40 t	5 Achsen	180.–
Sattelzug	40 t		180.–
Hakengerät Wechseleinsatz			185.–
3-Achs-Welaki			155.–
Wartezeiten, Lade- und Abladezeiten			105.–
Fahrnischer			180.–
Einsatz mit Förderband			205.–
Abladezeit, verrechneter Minimaleinsatz ½ Std. (unter –3 °C nicht möglich)			

Frankopreise auf Anfrage

Fahrnischer mit Förderband





Bedingungen zur Annahme von Aushub und Betonabbruch

1 Sehr wichtig

Es ist streng verboten, giftige Materialien oder Kehricht zu deponieren. Ferner darf auf keinen Fall Sondermüll, auch nicht vermischt mit Wandkies, Aushub oder Bauschutt, angeliefert werden. Der Chauffeur bestätigt mit seiner Unterschrift, diese Bedingungen zu kennen und einzuhalten. Für Schäden haftet der Anlieferer. Falsch deponierte Materialien werden auf Kosten des Lieferanten entfernt.

2 Spezielle Bedingungen

Jede Fuhr muss vor dem Deponieren im Lieferscheinbüro der Firma Fischer Kies + Beton AG in Staffelbach gemeldet werden. Dort wird ein Lieferschein ausgestellt, und das Material wird gesichtet. Annahme nach Möglichkeit.

Achtung! Liefermengen über 30 m³/Tag müssen vorangemeldet werden.

Für die Annahme von Aushub benötigen wir eine Aushubdeklaration gemäss Vorlage auf unserer Homepage (www.fischer-kies.ch). Bitte senden sie das ausgefüllte Formular vor der ersten Anlieferung an: info@fischer-kies.ch

3

Definition VVEA (Abfallverordnung) und VeVa (Verordnung über Verkehr mit Abfällen), Unverschmutztes Aushub-, Abraum- und Ausbruchmaterial Typ A

- Material, das in seiner natürlichen Zusammensetzung durch menschliche Tätigkeit weder chemisch noch durch Fremdstoffe (z.B. Siedlungsabfälle, Grünzeug, Holz, andere Bauabfälle) verändert wurde (vgl. Richtwerte U).
- Kein Oberboden (Humus), kein Unterboden, kein Eisenbahnschotter, keine mineralischen Bauabfälle (Ausbauasphalt, Strassenaufbruch, Betonabbruch und Mischabbruch).

4

Annahme von Oberboden und Unterboden

Zur Einhaltung der PFAS-Richtlinien ist die Anlieferung von Ober- und Unterboden ausschliesslich nach vorgängiger Anmeldung bei der Fischer Kies + Beton AG möglich. Die Anmeldung hat spätestens 48 Stunden vor der Anlieferung zu erfolgen. Die Fischer Kies + Beton AG behält sich vor, in Verdachtsfällen eine externe Feststoffuntersuchung nach VVEA vor der ersten Anlieferung zu verlangen. Der Lieferant/die Abgabestelle ist damit einverstanden, dass die Kosten für die Bodenmaterialanalyse und allenfalls weitere Kosten resultierend aus der PFAS-Problematik durch sie selbst getragen werden müssen.



Preise

Annahme von Aushub

Deponiegebühr	Fr. 15.–/m ³
Nasszuschlag	Fr. 5.–/m ³

Es werden nur der Deponiekasse 1 entsprechende Materialien angenommen. Der Deponiekasse nicht entsprechende Materialien werden auf Kosten des Anlieferers aufgeladen und abtransportiert. Deponiearbeiten und Strassenreinigung werden durch uns in Regie ausgeführt.

Annahme von Betonabbruch

Betonabbruch 1	Fr. 8.–/m ³
----------------	------------------------

- feine Betonstücke kleiner als 50/50/50 cm, z.B. Füllbeton, Magerbeton, leicht armierter Beton, Betonfräsgut
- Anteil an Eisen: max. 30 kg/m³
- Anteil an Wandkies: max. 30%
- keine weiteren Fremdstoffe wie Schwarzbelag, Papier, Kunststoffe, Holz, Gips etc.

Betonabbruch 2	Fr. 12.–/m ³
----------------	-------------------------

- grobe Betonstücke grösser als 50/50/50 cm, Kantenlänge max. 2 m, z.B. Füllbeton, Magerbeton, leicht armierter Beton etc.
- Anteil an Eisen: max. 50 kg/m³
- Anteil an Wandkies: max. 30%
- keine weiteren Fremdstoffe wie Schwarzbelag, Papier, Kunststoffe, Holz, Gips etc.

Betonabbruch 3	Fr. 50.–/m ³
----------------	-------------------------

- Betonstücke mit Kantenlängen grösser als 3 m, Konstruktionsbeton stark armiert, Betonelemente mit Eiseneinlagen etc., z.B. gesägte Wand- oder Bodenausbrüche als ganze Scheiben, defekte Betonelemente etc.
- keine weiteren Fremdstoffe wie Sagex, Kunststoff- und andere Einlagen

Preisliste Deponie-Annahme

Deponie-Annahme Altasphalt (nur sortenrein)

VVEA-Code	Beschrieb	
170302	Ausbauasphalt (PAK = <250 mg/kg)	Fr. 150.–/t
170302	Ausbauasphalt (PAK = >250–1000 mg/kg)	Fr. 205.–/t

Anlieferung von Ausbauasphalt und Mischabbruch

Unsere Annahmekriterien basieren auf der Abfallverordnung VVEA und der BAFU-Richtlinie für die Verwendung mineralischer Bauabfälle. Ausbauasphalt nehmen wir mit entsprechendem Attest in Kleinmengen und kundenbezogen an. Die Klassierung von angeliefertem Material erfolgt durch die Fischer Kies + Beton AG.

Inerte Bauabfälle, Deponie Typ B

VVEA-Code	Beschrieb	
170107	Dachziegel, sortenrein	
170107	Mischabbruch	
170107	Backsteine, mineralische Abfälle	
170107	Kaminsteine, inert	
170107	Plättli/Fliesen	
170107	Mörtelsteine ausgehärtet	
170107	Tonprodukte gebrannt	
170107	Verputze mineralisch	

Inerte Bauabfälle

Fr. 140.–/t

Zuzüglich VASA-Gebühr CHF 5.–/t

Anlieferung von inerten Bauabfällen

Inertstoffe sind solche, welche einen geringen Schadstoffgehalt, geringe Löslichkeit aufweisen und zu mehr als 95 Gewichtsprozent aus gesteinähnlichen Bestandteilen bestehen.

Inerte Bauabfälle, welche zu mindestens 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinähnlichen Bestandteilen wie Beton, Asbest, Ziegel, Glas, Gips, Eternit und mineralischen Bauabfällen bestehen.





Lieferbedingungen

Wir bemühen uns, zugesagte Termine einzuhalten, können jedoch keine Haftung für Schäden, die durch verspäteten Arbeitsbeginn entstehen, übernehmen. Zur Leistung von Schadenersatz oder zur Nachleistung sind wir in keinem Fall verpflichtet. Insbesondere haften wir nicht für Schäden, die durch das Eintreten technischer Mängel, sei es Maschinenschaden, Verstopfung der Leitung usw., am Bauwerk entstehen können. Straßen- oder Trottoirabsperrungen sowie andere verkehrstechnische Regelungen sind vom Auftraggeber rechtzeitig zu veranlassen. Eine Verlegung der vereinbarten Anfangszeit ist vom Auftraggeber so rasch als möglich zu melden. Befindet sich das Fahrzeug bereits auf dem Weg zur Baustelle des Auftraggebers, so muss ein Grundpreis verrechnet werden. Für die Montage, Demontage und Reinigung der Förderrohrleitung sind bauseits kostenlos Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen.

Preisliste Betonpumpen bis 52 m

Pauschal	Fr./m ³
bis 5 m ³	690.–
bis 10 m ³	780.–
bis 15 m ³	910.–
bis 20 m ³	1020.–
bis 25 m ³	1090.–
bis 30 m ³	1150.–
bis 40 m ³	41.–
bis 50 m ³	39.–
bis 60 m ³	37.–
bis 70 m ³	35.–
bis 80 m ³	33.–
bis 90 m ³	31.–
bis 100 m ³	28.50
bis 130 m ³	26.50
bis 160 m ³	25.–
bis 200 m ³	23.–
bis 300 m ³	22.–
ab 300 m ³	20.–



Fahrmeischer-Betonpumpe

Max. Betonzuladung 4-Achs-Fahrmeischpumpe 3.75 m³

Max. Betonzuladung 5-Achs-Fahrmeischpumpe 7.50 m³

Transportzuschlag (FMP) und LSVA, Fr. 145.– pro FM-Pumpeinsatz

Allgemein

Gültig für die Arbeiten im Auslegerbereich bis 52 m

Betonpumpe 52 m, muss mind. eine Woche vor dem Einsatz bestellt werden.

Installationspauschale ab 40 Meter: Fr. 170.–/Einsatz

Installationspauschale ab 50 Meter: Fr. 420.–/Einsatz

Umstellen Betonpumpe auf Baustelle bis 36 m: Fr. 120.–/Stk.

Umstellen Betonpumpe ab 47 m beim Einsatzort wird nach Aufwand verrechnet!

Zuschläge:

Zuschlag für Pumpen mit Stahlfaserbeton: Fr. 2.–/m³

Zuschlag für Pumpen mit RC-Beton: Fr. 1.–/m³

Mindestpumpleistung: 15 m³/Std. im Auslegerbereich bis 36 m

25 m³/Std. im Auslegerbereich bis 46 m

30 m³/Std. im Auslegerbereich ab 50 m

Kosten für Mehrzeitbedarf bis 46 m Fr. 270.–/Std.

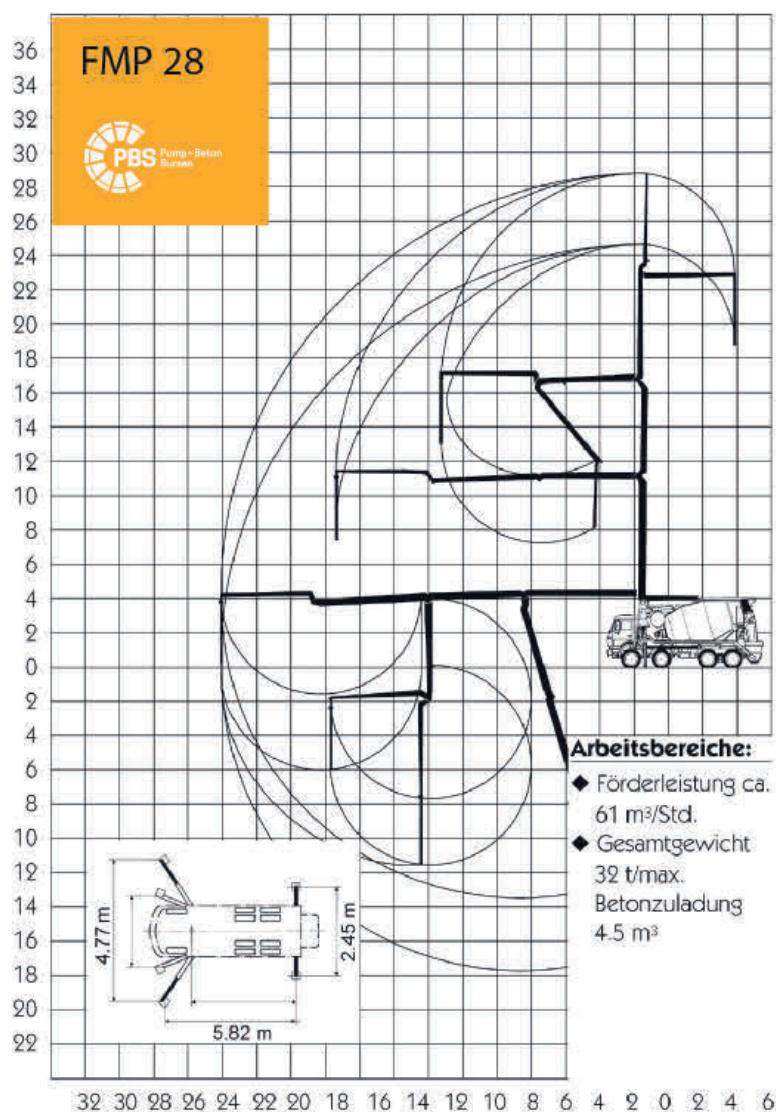
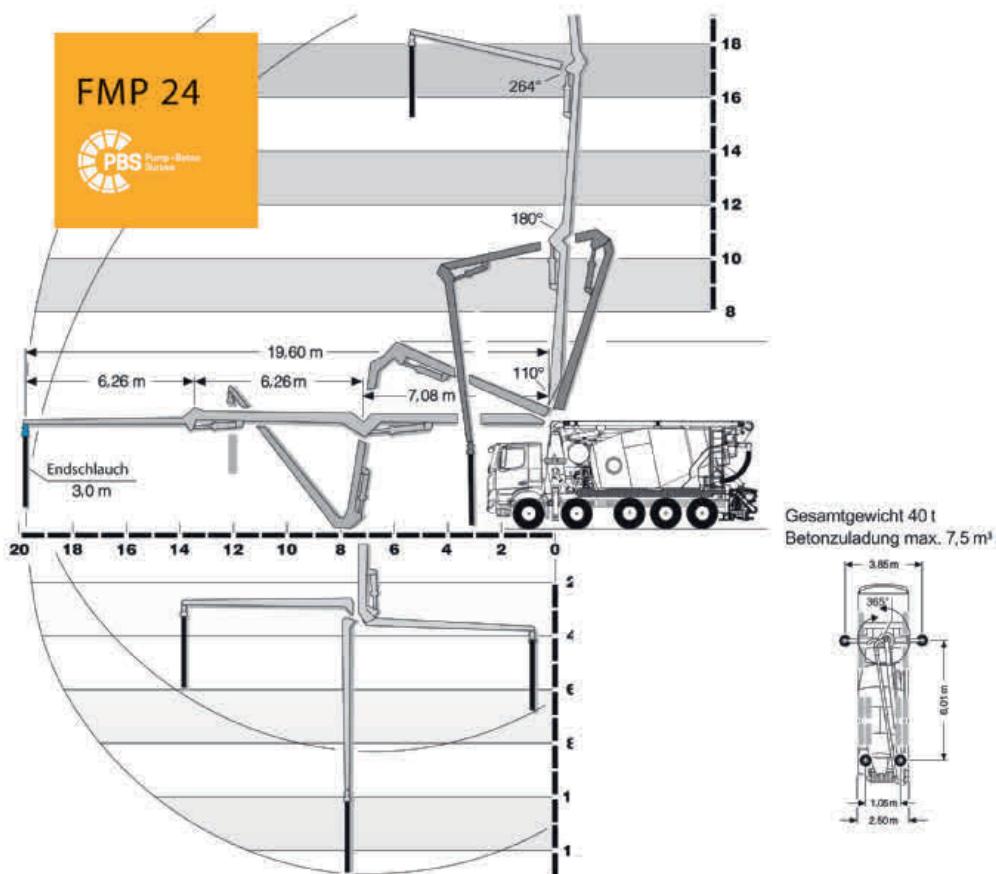
Kosten für Mehrzeitbedarf ab 50 m Fr. 410.–/Std.

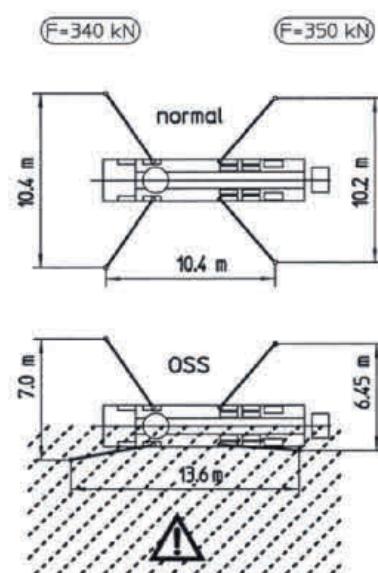
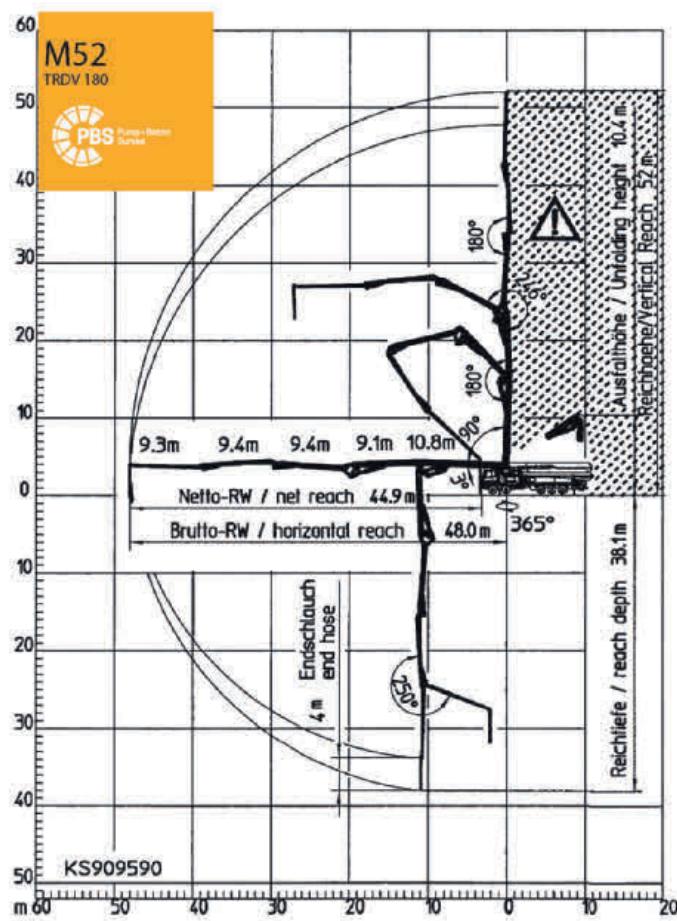
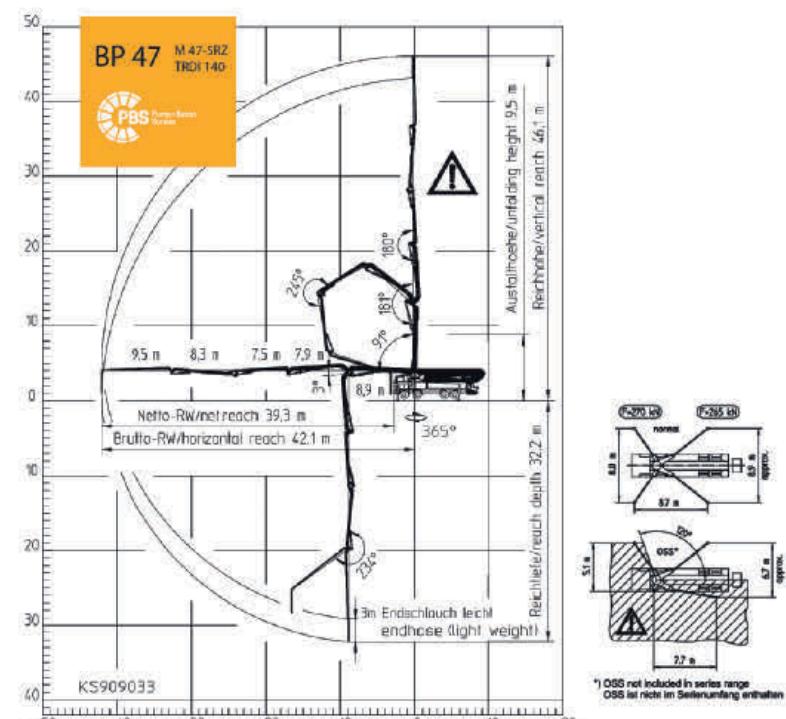
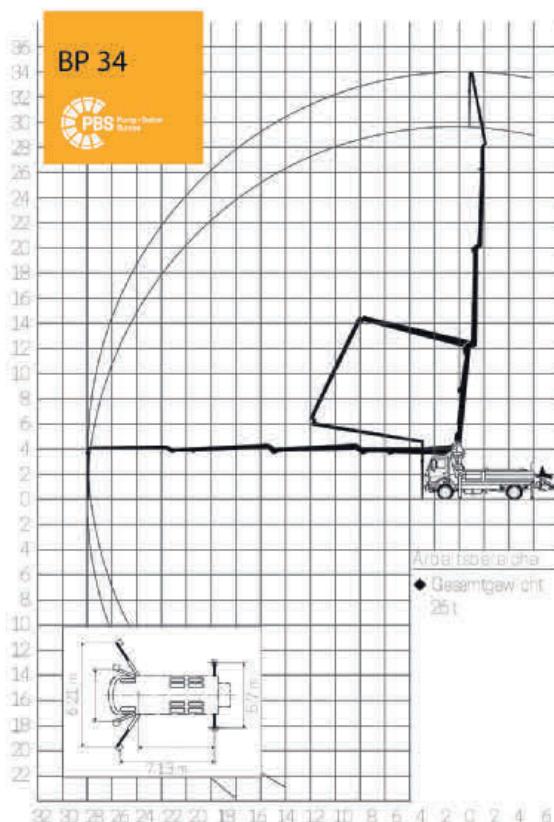
Förderleitung:

Für Mehrlängen werden die Rohrleitungen (Montage/Demontage) mit dem Ansatz von 115.–/Std.

Rohrmiete: pro m Fr. 4.–/Rohrtransport nach Aufwand

Zuschlag für Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Geschäftszeit: Fr. 115.–/Std.





Ausleger
Leitung
Leistung
Abstützung
B = 10,40 m
B = 7,00 m
(Schmalabstützung)
Gewicht
50 t

52 m RZ-Faltung
ø 125 mm
160 m³/h
L = 10,40 m

VERT-geprüfter Partikelfilter



Altreifenentsorgung



5053 Staffelbach
Tel. 062 739 20 15
www.rubbertec.ch
CHE-109.622.935 MWST

Altreifen

Entsorgung auf Anfrage.



Notizen



Sicherheitsdatenblatt für Frischbeton

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907 / 2006 (REACH)

1. Bezeichnung des Gemisches und des Unternehmens		
1.1 Produktidentifikator	Normbezeichnung: Frischbeton (SN EN 206) Frischmörtel (SN EN 998-2) Handelsname: Beton, Mörtel UFI: F200-U0CW-500F-QANF (für Standardformulierung I nach Annex VIIICLP) UFI: M500-C029-F00X-DP7N (für Standardformulierung II nach Annex VIIICLP)	
1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Gemisches und Verwendung, von denen abgeraten wird	Das Gemisch wird zur Herstellung von Bauteilen aus Beton, im Mauerwerksbau, im Ausbau, im Strassen- und Tiefbau, etc. verwendet. Bestimmungsgemäss bzw. praktizierte Verwendungen, von denen abzuraten wären, sind nicht bekannt. In der Endanwendung wird das Gemisch sowohl von industriellen und professionellen Anwendern (Fachkräfte im Baugewerbe) als auch von privaten Endverbrauchern eingesetzt.	
1.3 Einzelheiten zur Herstellerin, die das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt	Fischer Kies + Beton AG, Pelzacker 14, CH-5053 Staffelbach, Tel. 062 739 20 10, info@fischer-kies.ch	
1.4 Notrufnummer	Schweiz. Toxikologisches Informationszentrum Zürich: Tel. 145 (24-h-Notfallnummer)	
2. Mögliche Gefahren – Die Gemische enthalten eine stark alkalische Lösung.		
2.1 Einstufung des Gemischs	Gefahrenklasse und -kategorie: Gefahrenhinweise: (H-Sätze)	<ul style="list-style-type: none">– hautreizend Kategorie 2 (Hautreiz. 2)– schwer augenschädigend Kategorie 1 (Augenschäd. 1) <ul style="list-style-type: none">– H315 Verursacht Hautreizungen– H318 Verursacht schwere Augenschäden
2.2 Kennzeichnungselemente	Gefahrenpiktogramme: Signalwort: Gefahrenhinweise: Sicherheitshinweise:	 Gefahr – H315 Verursacht Hautreizungen – H318 Verursacht schwere Augenschäden – P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen – P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen. – P305, P351, P338, P315 Bei Berührung mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. – P302, P352, P332, P313 Bei Berührung mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen. Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. – P362 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen.
2.3 Sonstige Gefahren	Die Gemische erfüllen nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäss Anhang XIII der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.	

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	
3.1	Stoffe: Nicht zutreffend.
3.2	Gemische Zement: EC-Nummer 266-043-4; CAS-Nummer 65997-15-1; Registriernummer ausgenommen; Konzentrationsspanne 2 M.-70% Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CPL): – H315 Hautreiz. 2 – H317 Sens. Haut 1B – H318 Augenschäd. 1 – H335 STOT einm. 3

4. Erste-Hilfe-Massnahmen	
4.1	Beschreibung der Erste-Hilfe Massnahmen Allgemeine Hinweise: Für Ersthelfer ist keine spezielle persönliche Schutzausrüstung erforderlich. Ersthelfer sollten aber den Kontakt mit dem Gemisch vermeiden. Augenkontakt: Auge nicht trockenreiben, da durch die mechanische Beanspruchung zusätzliche Hornhautschäden möglich sind. Gegebenenfalls Kontaktlinse entfernen und das Auge sofort bei geöffnetem Lidspalt unter fliessendem Wasser für mindestens 20 Minuten spülen, um alle Teilchen zu entfernen. Falls möglich isotonische Augenspülösung (0,9% NaCl) verwenden. Immer Arbeitsmediziner oder Augenarzt konsultieren. Hautkontakt: Durchtränkte Kleidung, Schuhe, Uhren etc. entfernen. Diese vor Wiederverwendung gründlich reinigen. Das Gemisch mit viel Wasser abspülen. Bei Hautbeschwerden Arzt konsultieren. Verschlucken: Bei Bewusstsein Mund ausspülen und reichlich Wasser trinken. Kein Erbrechen herbeiführen. Arzt oder Giftinformationszentrum konsultieren.
4.2	Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Augen: Augenkontakt mit den Gemischen kann ernste und möglicherweise bleibende Augenschäden verursachen. Haut: Die Gemische können durch anhaltenden Kontakt eine reizende Wirkung haben. Längerer Hautkontakt mit den Gemischen kann Hautreizungen, Dermatitis oder ernste Hautschäden hervorrufen (z. B. beim Kneien in feuchtem Mörtel oder Beton, sogar wenn eine lange Hose getragen wird). Die Hautschäden entwickeln sich, ohne dass anfangs Schmerz empfunden wird. Umwelt: Bei normaler Verwendung gelten die Gemische als nicht gefährlich für die Umwelt.
4.3	Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlungen Wird ein Arzt aufgesucht, ist ihm dieses Sicherheitsdatenblatt vorzulegen.

5. Massnahmen zur Brandbekämpfung	
5.1	Löschen: Die Gemische sind nicht brennbar. Löschmittel und Brandbekämpfungsmassnahmen sind auf die Art des Umgebungsbrandes abzustimmen.
5.2	Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren: Die Gemische sind weder explosiv noch brennbar und auch nicht brandfördernd mit anderen Materialien.
5.3	Hinweise für die Brandbekämpfung: Keine besonderen Massnahmen erforderlich, da die Gemische nicht brennbar sind.

6. Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung	
6.1	Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
6.1.1	Nicht für Notfälle geschultes Personal: Persönliche Schutzkleidung tragen (siehe Abschnitt 8.2.2). Hinweise zum sicheren Umgang gemäss Abschnitt 7 beachten. Ein Notfallplan ist nicht erforderlich.
6.1.2	Einsatzkräfte: Ein Notfallplan ist nicht erforderlich.
6.2	Umweltschutzmassnahmen: Die Gemische nicht in die Kanalisation, ins Oberflächenwasser oder Grundwasser gelangen lassen.
6.3	Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung: Die Gemische mechanisch aufnehmen, auf einer Folienunterlagen oder in einem Gefäß erhärten lassen und gemäss Punkt 13 entsorgen.
6.4	Verweis auf andere Abschnitte: Abschnitte 8 und 13 mit weiteren Informationen beachten.

7. Handhabung und Lagerung
Nicht in der Nähe von Lebensmitteln, Getränken oder Rauchwaren lagern oder verwenden.
7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Herstellung
7.1.1 Empfehlungen zu Schutzmassnahmen: Bitte den Empfehlungen in Abschnitt 8 folgen.
7.1.2 Hinweise zu allgemeinen Hygienemassnahmen: Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen und gegebenenfalls duschen, um Anhaftungen der Zubereitung zu entfernen.
7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten: Die Gemische sind nicht lagerfähig.
7.3 Spezifische Endanwendungen: Für die spezifischen Endanwendungen (siehe Abschnitt 1.2) sind keine zusätzlichen Informationen erforderlich.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen
8.1 Zu überwachende Parameter Grenzwert: Wasserlösliches Chrom(VI): 2 ppm Expositionsweg: dermal Expositionsfrequenz: Kurzzeit (akut); Langzeit (wiederholt) Prüfverfahren: EN 196-10
8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition
8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen: Massnahmen zur Vermeidung von Hautkontakt nach Stand der Technik.
8.2.2 Individuelle Schutzmassnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung Allgemein: Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Bei der Verarbeitung nicht in den frischen Zubereitungen knien oder stehen. Falls dies dennoch erforderlich ist, unbedingt geeignete wasserdichte Schutzausrüstungen tragen. Durchtränkte Kleidung sofort wechseln. Atemschutz: Nicht erforderlich, da es sich nicht um Gase, Dämpfe oder Staub handelt. Gesichts/Augenschutz: Wegen Spritzgefahr dicht schliessende Schutzbrille entsprechend EN 166 verwenden. 
Hautschutz: Wasserdichte, abrieb- und alkaliresistente Schutzhandschuhe tragen. Geeignet sind beispielsweise Nitril getränktes Baumwollhandschuh mit CE-Zeichen. Maximale Tragedauer beachten. Lederhandschuhe sind aufgrund ihrer Wasserdurchlässigkeit nicht geeignet. Hautschutz (Hautschutzplan) vornehmen. Nach den Arbeiten Hautpflegemittel verwenden. Geschlossene langärmelige Schutzkleidung und dichtes Schuhwerk tragen. Falls Kontakt mit der frischen Zubereitung nicht zu vermeiden ist, sollte die Schutzkleidung auch wasserfest sein. Darauf achten, dass keine frische Zubereitung von oben in die Schuhe oder Stiefel gelangen.  
8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Wasser: Die Gemische haben einen pH-Wert von über 9. Daher können ökotoxikologische Effekte auftreten. Für die Verwendung der Gemische im Grundwasser ist die Gewässerschutzverordnung zu beachten. Die Gemische dürfen nicht in das Grundwasser oder das Abwassersystem gelangen.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften	
9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften	
Parameter	Wert
Form	erdfeucht bis flüssig
Farbe	Im Regelfall grau. Die Gemische können aber auch gefärbt sein.
Geruch	geruchlos
pH-Wert (T=20 °C)	11.0 – 13.5
Max. Teilchengröße	32 mm (Ausnahmen möglich)
Dichte	1.00 – 3.50 g/cm³
Alle weiteren physikalisch-chemischen Parameter nach Anhang II der Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit Verordnung Nr. (EU) 453/2010 sind nicht relevant.	
9.2 Sonstige Angaben:	Nicht zutreffend

10. Stabilität und Reaktivität	
10.1	Reaktivität: Die Gemische sind hydraulische Materialien. Durch das in den Gemischen enthaltende Wasser findet eine beabsichtigte Reaktion statt. Dabei erhärten die Gemische und bilden eine feste Masse, die nicht mit ihrer Umgebung reagiert.
10.2	Chemische Stabilität: Die Gemische sind alkalisch und unverträglich mit Säuren, Ammoniumsalzen, Aluminium und anderen unedlen Metallen. Dabei kann Wasserstoff gebildet werden. Die Gemische sind in Flusssäure löslich, wobei sich ätzendes Siliziumtetrafluoridgas bildet. Kontakt mit diesen unverträglichen Materialien vermeiden. Die Gemische sollten in der Regel 90 Minuten nach Herstellung verarbeitet sein. Danach erhärten die Gemische und bilden eine feste Masse.
10.3	Möglichkeit gefährlicher Reaktionen: Nicht zutreffend.
10.4	Zu vermeidende Bedingungen: Eine unplanmäßige nachträgliche Wasserzugabe ist zu vermeiden, da sie zur Verminderung der Produktequalität führt.
10.5	Unverträgliche Materialien: Unkontrollierte Verwendung von Fremdstoffen, insbesondere von Aluminiumpulver oder Aluminiumabrieb von Transportfahrzeugen in den Zubereitungen ist zu vermeiden, da Wasserstoff entsteht.
10.6	Gefährliche Zersetzungprodukte: Keine gefährlichen Zersetzungprodukte bekannt.

11. Toxikologische Angaben			
11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen			
Gefahrenklasse	Kat.	Effekt	Referenz
Akute Toxizität, dermal	–	Limit Test (trockener Zement, der Bestandteil der Gemische ist), Kaninchen, 24 Stunden Exposition, 2000 mg/kg Körpergewicht – keine Letalität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(3)
Akute Toxizität, oral	–	Bei Tierstudien mit Zementofenstäuben und Zementstäuben, die Bestandteil der Gemische sind, wurde keine akut orale Toxizität festgestellt. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	Literaturrecherche
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	2	Die Gemische haben eine solche Wirkung bei Haut und Schleimhaut. Der Kontakt kann zu unterschiedlichen irritativen und entzündlichen Reaktionen der Haut führen, z. B. Rötung und Rissbildung. Anhaltender Kontakt in Zusammenhang mit mechanischem Abrieb kann zu ernsten Hautschäden führen.	(3) und Erfahrungen am Menschen

Schwere Augenschädigung/-reizung	1	Im in vitro Test zeigte Portlandzementklinker (Hauptkomponente von Zement und damit Bestandteil der Gemische) unterschiedlich starke Auswirkungen auf die Hornhaut. Der berechnete «irritation index» beträgt 128. Direkter Kontakt mit den Gemischen kann zu Hornhautschäden führen, zum einen durch die mechanische Einwirkung und zum anderen durch eine sofortige oder spätere Reizung oder Entzündung. Direkter Kontakt mit Spritzern der Gemische können Auswirkungen haben, die von einer moderaten Augenreizung (z. B. Bindegauentzündung oder Lidrandentzündung) bis zu ernsten Augenschäden und Erblindung reichen.	(9), (10) und Erfahrungen am Menschen
Sensibilisierung der Haut	1	Bei einzelnen Personen können sich nach Kontakt mit den Zubereitungen Hautekzeme bilden. Diese sind entweder durch den pH-Wert (irritative Kontaktdermatitis) oder durch immunologische Reaktionen mit wasserlöslichem Chrom(VI) ausgelöst (allergische Kontaktdermatitis) (4). Die Reaktion der Haut kann in unterschiedlicher Form erfolgen, von einem leichten Ausschlag bis zu einer ernsten Dermatitis, und ist Folge einer Kombination aus beiden Mechanismen. Eine genaue Diagnose ist oftmals nur schwer möglich. Der wasserlösliche Chrom(VI)-Gehalt ist daher unter 2 ppm reduziert. Dies geschieht durch die Verwendung von chromatreduziertem Zement, der einen Gehalt an wasserlöslichem Chrom(VI) unter 2 ppm aufweist. Eine sensibilisierende Wirkung ist daher nicht zu erwarten (4).	(9), (11)
Keimzell-Mutagenität	–	Keine Anzeichen für Keimzellmutagenität. Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	(12), (13)
Karzinogenität	–	Ein kausaler Zusammenhang zwischen Exposition mit der Zubereitung und Krebskrankung wurde nicht festgestellt (1).	(1), (14)
Reproduktions-toxizität	–	Aufgrund der vorliegenden Daten gelten die Einstufungskriterien als nicht erfüllt.	Keine Anhalts-punkte basierend auf Erfahrungen am Menschen

Auswirkungen auf die Gesundheit durch eine Exposition
Kontakt mit den Gemischen kann vorhandene Haut- oder Augenkrankheiten verstärken.

12. Umweltbezogene Angaben	
12.1	Toxizität: Das Produkt gilt als nicht gefährlich für die Umwelt. Ökotoxikologische Untersuchungen mit Portlandzement, der häufig für die Herstellung der Zubereitungen verwendet wird, an Daphnia magna (U.S. EPA, 1994a) (5) und Selenastrum Coli (U.S. EPA, 1993) (6) haben nur einen geringen toxischen Effekt gezeigt. Daher konnten die LC50 und EC50 Werte nicht bestimmt werden (7). Es konnten auch keine toxischen Auswirkungen auf Sedimente festgestellt werden (8). Die Freisetzung grösserer Mengen der Zubereitungen in Wasser kann jedoch zu einer pH-Wert-Verschiebung führen und damit unter besonderen Umständen toxisch für aquatisches Leben sein.
12.2	Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.
12.3	Bioakkumulationspotential: Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.

12.4	Mobilität Boden: Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.
12.5	Hinweise der PBT- und vPvB-Beurteilung: Nicht zutreffend, da die Gemische anorganisches mineralisches Material sind.
12.6	Andere schädliche Wirkungen: Nicht zutreffend.

13.	Hinweise zur Entsorgung
13.1	Verfahren zur Abfallbehandlung: Eine mögliche Rücknahme beim Hersteller erfragen. Sollte dies nicht möglich sein, feuchte Produkte aushärten lassen und nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Entsorgung des ausgehärteten Produktes wie Betonabfälle unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen (Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen). LVA Code: In Abhängigkeit von der Herkunft als 17 01 01 Betonabbruch.

14.	Angaben zum Transport
	Die Gemische unterstehen nicht den internationalen Gefahrgutvorschriften ADR/RID und SDR. Es ist daher keine Klassifizierung erforderlich.
14.1	UN-Nummer: Nicht zutreffend.
14.2	Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung: Nicht zutreffend.
14.3	Transportklassen: Nicht zutreffend.
14.4	Verpackungsgruppe: Nicht zutreffend.
14.5	Umweltgefahren: Nicht zutreffend.
14.6	Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender: Nicht zutreffend.
14.7	Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code: Nicht zutreffend.

15.	Rechtsvorschriften
15.1	Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch: Das Produkt ist ein Gemisch und fällt daher nicht unter die Registrierungspflicht der EG-Verordnung 1907/2006 (REACH). Gemäss Anhang XVII Absatz 47 der EG-Verordnung 1907/2006 besteht für zementhaltige Zubereitungen ein Verwendungs- und Inverkehrbringungsverbot, wenn der Gehalt an löslichem Chrom(VI) nach Hydratisierung mehr als 0,0002 % der Trockenmasse des Zementes in der Zubereitung beträgt. Ausnahmen gelten nur für überwachte geschlossene und vollautomatische Prozesse und für Verwendungen in solchen Prozessen, bei denen zementhaltige Zubereitungen ausschliesslich mit Maschinen in Berührung kommen und keine Gefahr von Hautkontakten besteht. Nationale Vorschriften: Zement und zementhaltige Produkte: Merkblatt D09, chemuisse. Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (schwach wassergefährdend, Selbsteinstufung gemäss Gewässerschutzgesetz, GSchG). Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalien-verordnung, ChemV).
15.2	Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist nicht erforderlich, da es sich um Gemische handelt.

16.	Sonstige Angaben
16.1	Änderung gegenüber der Vorversion: Die Ziffer 1.1. wurde mit dem UFI-Code ergänzt.
16.2	Datenblattausstellender Bereich: FSKB, Leitung Technik Sonstige Informationen: Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen des Produkts und stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar. Bestehende Gesetze, Verordnungen und Regelwerke, auch solche, die in diesem Datenblatt nicht genannt werden, sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

Unsere Öffnungszeiten

Unser Werk ist 2026 wie folgt geöffnet:

Monat	Vormittag	Nachmittag
Januar Februar	07.30–11.45 Uhr	13.00–17.00 Uhr
März	07.00–11.45 Uhr	13.00–17.00 Uhr
April		
Mai		
Juni	06.30–11.45 Uhr	13.00–17.00 Uhr
Juli		
August		
September	07.00–11.45 Uhr	13.00–17.00 Uhr
Oktober		
November	07.30–11.45 Uhr	13.00–17.00 Uhr
Dezember		

Arbeitsbeginn 2026
Arbeitsende 2026

Montag, 05. Januar 2026
Freitag, 18. Dezember 2026

Feiertage 2026

Karfreitag	03. April 2026
Ostermontag	06. April 2026
Auffahrt	14. Mai 2026
Freitag	15. Mai 2026 bleibt unser Betrieb geschlossen
Pfingsten	25. Mai 2026

An diesen Feiertagen ist unser Betrieb geschlossen. Am Vortag ist jeweils das Arbeitsende um 16.00 Uhr.

Arbeitsbeginn 2027 06. Januar 2027

Die letzten Materialanlieferungen in der Aushubdeponie und Betonbezüge im Werk sind jeweils bis eine halbe Stunde vor Arbeitsende möglich.

Pelzacker 14 | 5053 Staffelbach
Telefon 062 739 20 10 | Telefon Dispo 062 739 20 11
www.fischer-kies.ch | info@fischer-kies.ch